

Satzung

für die

GPM Deutsche Gesellschaft für Projektmanagement e. V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 28.11.2014

Aktualisiert per Beschluss der Delegiertenversammlung am 10.06.2016

Aktualisiert per Beschluss der Delegiertenversammlung am 24.11.2017

Aktualisiert per Beschluss der Delegiertenversammlung am 29.06.2018

Aktualisiert per Beschluss der Delegiertenversammlung am 23.04.2021

Datum der letzten Eintragung: 23. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Satzung	4
§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr	4
§ 2 Zweck und Aufgaben	4
§ 3 Mitgliedschaft	5
§ 4 Korporative Mitglieder	5
§ 5 Persönliche Mitglieder	6
§ 6 Ehrenmitglieder	6
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 8 Mitgliedsbeiträge.....	7
§ 9 Organe des Vereins	7
§ 10 Delegiertenversammlung	8
§ 11 Wählbarkeit und Rechtsstellung der Delegierten	9
§ 12 Wahl der Delegierten	9
§ 13 Ersatzdelegierte	11
§ 14 Wahlausschuss	11
§ 15 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung	12
§ 16 Einberufung der Delegiertenversammlung; Tagesordnung, Anträge	13
§ 17 Beratung und Beschlussfassung, Protokollierung	13
§ 18 Allgemeine Bestimmungen für Wahlen und Wahlämter	14
§ 19 Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle bzw. des Schiedsgerichts, des Wahlausschusses, des Finanzausschusses, des Personalausschusses	14
§ 20 Präsidium	14
§ 21 Zuständigkeit des Präsidiums	16
§ 22 Präsidialrat.....	18
§ 23 Aufgaben des Präsidialrates.....	18
§ 24 Finanzausschuss	19
§ 25 Aufgaben des Finanzausschusses / Rechnungsprüfung.....	19
§ 26 Personalausschuss	20
§ 27 Aufgaben des Personalausschusses	20
§ 28 Allgemeine Bestimmungen für Ausschüsse und den Präsidialrat	20
§ 29 Geschäftsstellenleitung.....	21
§ 30 Fachgruppen, Regionen	22

§ 31	Ausschuss der Regionen, Ausschuss für Facharbeit	23
§ 32	Aufgaben des Ausschusses der Regionen und des Ausschusses für Facharbeit.....	23
§ 33	Einrichtungen des Vereins.....	24
§ 34	Zertifizierungsstelle	24
§ 35	Schlichtungsstelle	24
§ 36	Schiedsgericht.....	25
§ 37	Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke	26
§ 38	Satzungsänderungen.....	26
§ 39	Übergangsregelung	26
2.	Anlage – Schiedsgerichtsordnung	29
§ 1	Geltungsbereich	29
§ 2	Zuständigkeit	29
§ 3	Spruchkörper, Besetzung und Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts.....	29
§ 4	Mitglieder des Schiedsgerichts.....	30
§ 5	Einleitung und Ablauf des Verfahrens	31
§ 6	Verfahrensführung und Verfahrensgrundsätze.....	31
§ 7	Vertretung.....	32
§ 8	Akteneinsicht	32
§ 9	Schriftliches Vorverfahren.....	33
§ 10	Mündliche Verhandlung	33
§ 11	Schlussverfügung	34
§ 12	Wiedereinsetzung	34
§ 13	Abstimmung.....	34
§ 14	Entscheidung	34
§ 15	Kosten.....	34

1. Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Namen:

GPM Deutsche Gesellschaft für Projektmanagement e.V.

Sitz des Vereins ist Nürnberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung des Projektmanagements, insbesondere der Aus- und Weiterbildung sowie der Forschung und Information auf diesem Gebiet.

Aufgaben des Vereins sind im Wesentlichen:

- Durchsetzung des Projektmanagements als eigenständige universitäre und praktische Disziplin
- Aufbereitung und Weitergabe von Erfahrungen aus der Projektarbeit sowie von Wissen aus Forschung und Lehre
- Förderung von Forschung, Entwicklung und Anwendung von Projektmanagement-Konzepten
- Förderung der internationalen Zusammenarbeit
- Qualitätsverbesserung des Projektmanagements
- Entwicklung und Erarbeitung von Projektmanagement-Standards
- Erstellung von Leitlinien für die Aus- und Weiterbildung
- Prüfung und Verbesserung des Projektmanagement-Niveaus mittels Kompetenzbeurteilungen und Zertifizierung
- Vermittlung des Projektmanagement-Wissens
- Entwicklung von Dienstleistungen
- Regionale Verbreitung und fachspezifische Vertiefung des Projektmanagement-Wissens.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Organisation und Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen
- Organisation und Durchführung von Fachtagungen und Kongressen
- Förderung und Herausgabe von Fachpublikationen
- Bildung von Fachgruppen- und Regionen sowie Gremien
- Bildung von Förderkreisen
- Bildung von Zweckbetrieben
- Gewährung von Stipendien.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dienstverträge oder sonstige entgeltliche Verträge mit Mitgliedern des Vereins oder mit Mitgliedern seiner Organe oder der Schlichtungsstelle bzw. Schiedsgericht darf der Verein schließen, wenn die Vergütung nicht unverhältnismäßig hoch ist.

Der Verein kann die Erfüllung einzelner Aufgaben auch auf Hilfspersonen i. S. d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO übertragen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

- Korporative Mitglieder
- Natürliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder.

Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die Satzung und Vereinsordnungen zu beachten.

§ 4 Korporative Mitglieder

Korporative Mitglieder können sein:

- Rechtsfähige Körperschaften
- Teilbereiche rechtsfähiger Körperschaften
- Handelsgesellschaften jeder Art
- Vereine
- Behörden
- Sonstige Institutionen.

Anträge auf Aufnahme sind schriftlich an das Präsidium zu richten. In dem Antrag ist anzugeben, wer die Vertretung des korporativen Mitglieds im Verein ausüben soll; ein späterer Wechsel in der Vertretung ist mitzuteilen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.

§ 5 Natürliche Mitglieder

- (1) Natürliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
- (2) Natürliche Mitglieder in Ausbildung oder Studium erhalten für die Dauer ihrer Ausbildung oder ihres Studiums den Status eines studentischen Mitglieds. Voraussetzung ist eine entsprechende Bescheinigung.
- (3) Natürliche Mitglieder, die das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten automatisch den Status eines Juniormitglieds, sofern sie nicht studentisches Mitglied im Sinne von Satz (2) sind.
- (4) Natürliche Mitglieder, die aus dem aktiven Berufsleben ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag den Status des Seniorsmitglieds. Voraussetzung ist ein entsprechender Nachweis.
- (5) Anträge auf Aufnahme sind schriftlich an das Präsidium zu richten, das über die Anträge auf Basis einer von der Hauptgeschäftsstelle vorgelegten Liste der Aufnahmeanträge entscheidet.
- (6) Personen, die bereits kostenpflichtige Leistungen der GPM bezogen haben (z. B. Lehrgangsteilnahme oder Zertifizierung), oder die sich bisher aktiv in das Vereinsleben der GPM eingebracht haben (z. B. Mitarbeit in einer Fach- oder Regionalgruppe bzw. Young Crew), dürfen auf Wunsch die Mitgliedschaft in der GPM für sechs Monate kostenfrei ausprobieren (sog. Schnuppermitgliedschaft). Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Ehrenmitglieder

- (1) Der Verein kann Ehrenmitglieder haben. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein und seine Ziele hervorragend verdient gemacht haben.
- (2) Vorschläge für die Ehrenmitgliedschaft können vom Präsidium oder vom Präsidialrat oder von mindestens 20 Vereinsmitgliedern unterbreitet werden.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Delegiertenversammlung verliehen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Auflösung (bei korporativen Mitgliedern) bzw. Tod (bei persönlichen Mitgliedern). Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten für den Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Für Mitglieder, die nach dem 31.12.1997 eingetreten sind, ist eine Kündigung zum Ablauf eines Mitgliedsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Das Mitgliedsjahr läuft jeweils ab dem letzten Tag des Eintrittsmonats.

- (2) Durch Beschluss des Präsidiums kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die vom Mitglied angegebene Adresse die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge unterlässt. Die zweite Mahnung muss den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung ist dem Betroffenen mitzuteilen. Sie beendet die Mitgliedschaft.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund für einen Ausschluss ist insbesondere die Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins und die Nichtbeachtung der Satzung und Vereinsordnungen. Über den Ausschluss entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag eines Organs und nach Einholung einer Stellungnahme der Schlichtungsstelle. Dem Mitglied ist sowohl vor der Stellungnahme der Schlichtungsstelle als auch vor Beschlussfassung der Delegiertenversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ohne Möglichkeit zu diesen Stellungnahmen ist eine Beschlussfassung nicht möglich. Die Entscheidung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Mitgliedsrechte enden erst mit dem Ausschließungsbeschluss der Delegiertenversammlung.
- (4) Streichung und Erlöschen der Mitgliedschaft befreien nicht von bereits bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Natürliche und korporative Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, wobei Ehrenmitglieder und Schnuppermitglieder von der Beitragszahlung befreit sind.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Delegiertenversammlung beschlossen wird.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind als Jahresbeiträge zu entrichten. Sie werden jeweils zum Ende des Beitrittsmonats für ein Jahr im Voraus fällig. Für Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1998 eingetreten sind, werden die Mitgliedsbeiträge jeweils zum 1. Januar eines Jahres fällig.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Delegiertenversammlung
- das Präsidium
- der Präsidialrat
- der Finanzausschuss
- der Personalausschuss
- die Schlichtungsstelle
- das Schiedsgericht

- I der Wahlausschuss
- I der Ausschuss der Regionen
- I der Ausschuss für Facharbeit.

§ 10 Delegiertenversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird als Delegiertenversammlung durchgeführt. In dieser werden die Mitglieder durch gewählte Delegierte vertreten.
- (2) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus
 - a. Mitgliedern mit Stimmrecht:
 - i. den Delegierten
 - b. Mitgliedern ohne Stimmrecht:
 - i. den Mitgliedern des Präsidiums
 - ii. den Mitgliedern des Präsidialrates
 - iii. den Mitgliedern des Finanzausschusses
 - iv. den Mitgliedern des Personalausschusses
 - v. den Mitgliedern des Wahlausschusses.

Mitglieder der Delegiertenversammlung nach (2) b. haben Stimmrecht, soweit sie auch Delegierte sind.
- (3) Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt.
- (4) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden:
 - a. auf Beschluss des Präsidiums
 - b. auf Verlangen des Präsidialrates
 - c. wenn die Einberufung von mindestens 20% der Delegierten unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Präsidium verlangt wird
 - d. wenn die Einberufung von mindestens 20% der Vereinsmitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Präsidium verlangt wird.
- (5) Die außerordentliche Delegiertenversammlung hat innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluss bzw. nach Eingang des Verlangens stattzufinden.
- (6) Kosten der ordentlichen und außerordentlichen Delegiertenversammlung einschließlich der Reisekosten ihrer Mitglieder auf Basis der Reisekostenordnung trägt der Verein.

§ 11 Wählbarkeit und Rechtsstellung der Delegierten

- (1) Delegierte der Mitglieder eines Bundeslandes können nur natürliche, in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkte Personen werden, die dem Verein seit mindestens zwei Jahren als Mitglied angehören oder die ein korporatives Mitglied vertreten, das dem Verein seit mindestens zwei Jahren angehört. Persönliche Mitglieder können nur in dem Bundesland gewählt werden, indem sie nach Maßgabe des § 12 wahlberechtigt sind. Als Delegierter kann nicht gewählt werden, wer dem Präsidium oder dem Wahlausschuss angehört.
- (2) Wenn in einem Bundesland nicht genügend Personen mit diesen Voraussetzungen für ein Delegiertenamt kandidieren, kann der Wahlausschuss beschließen, dass in diesem Bundesland auch Personen für das Amt eines Delegierten kandidieren können, die dem Verein noch keine zwei Jahre angehören. Im diesem Fall sind alle Mitglieder aus dem jeweiligen Bundesland ohne Rücksicht auf die Dauer der Vereinszugehörigkeit erneut zur Kandidatur und zur Unterbreitung von Wahlvorschlägen aufzufordern.
- (3) Wahlvorschläge für Delegierte eines Bundeslandes können nur von Vereinsmitgliedern aus dem jeweiligen Bundesland unterbreitet werden. Korporative Mitglieder können auch Delegierte vorschlagen, die nicht aus dem Bundesland ihres Stammsitzes stammen. Wahlvorschläge müssen spätestens drei Monate – im Fall des § 11 (2) spätestens zwei Monate – vor dem Wahltermin bei der Hauptgeschäftsstelle vorliegen.
- (4) Die Amtszeit der Delegierten und der Ersatzdelegierten beträgt drei Jahre. Das Amt der Delegierten und der Ersatzdelegierten beginnt mit der Annahme der Wahl. Es endet vor Ablauf der Amtszeit mit Ausscheiden aus dem Verein, im Falle der Amtsniederlegung, mit der Wahl in das Präsidium des Vereins oder bei Verlust der vollen Geschäftsfähigkeit. Das Amt endet weiter mit Ablauf der Delegiertenversammlung, die über die Entlastung des Präsidiums für das dritte Jahr nach der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten entscheidet.
- (5) Delegierte und Ersatzdelegierte sind nicht an Weisungen ihrer Wähler gebunden.
- (6) Ein Delegierter oder Ersatzdelegierter kann sein Stimmrecht nicht ausüben, wenn die Beschlussfassung die folgenden Gegenstände betrifft: seine Entlastung, Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm, die Frage der Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen dem Verein und ihm.

§ 12 Wahl der Delegierten

- (1) Die Wahl der Delegierten erfolgt alle 3 Jahre getrennt nach Bundesländern. Mitglieder mit Sitz im Ausland werden in einer Mitgliedergruppe „Auslandsmitglieder“ zusammengefasst. Für diese Mitgliedergruppe und ihre Delegierten gelten die Bestimmungen in Bezug auf die Bundesländer und deren Delegierte entsprechend. Die Zuordnung der Mitglieder zu den Bundesländern erfolgt anhand der PLZ ihrer Adresse. Verfügt ein Mitglied über mehrere bei der GPM hinterlegte Adressen, so entscheidet es verbindlich über die für die Zuordnung entscheidende PLZ. Bei korporativen Mitgliedern entscheidet die PLZ des Stammsitzes über

die Zuordnung. Ein Mitglied kann nicht gleichzeitig in mehreren Bundesländern und nicht gleichzeitig als persönliches Mitglied und als Vertreter eines korporativen Mitglieds als Delegierter kandidieren.

- (2) Auf jeweils 100 angefangene Mitglieder in einem Bundesland entfällt ein Delegierter. Ersatzdelegierte werden nach Maßgabe des § 13 bestimmt. Maßgeblich für die Delegiertenzahl ist die Mitgliederzahl in dem jeweiligen Bundesland am 31.12. des der Delegiertenwahl vorangegangenen Kalenderjahres.
- (3) Jedes wahlberechtigte persönliche Mitglied kann höchstens so viele Kandidaten wählen, wie aus dem Bundesland gewählte Delegierte zur Delegiertenversammlung entsendet werden. Stimmenthäufung auf einen Kandidaten ist nicht gestattet.
- (4) Korporative Mitglieder im Sinne des § 4 haben ein Mehrstimmrecht nach folgender Maßgabe:
 - a. Korporative Mitglieder mit bis zu 100 Mitarbeitern haben statt einer drei Stimmen,
 - b. Korporative Mitglieder mit 101 bis 1.000 Mitarbeitern haben statt einer fünf Stimmen,
 - c. Korporative Mitglieder mit über 1.000 Mitarbeitern haben statt einer zehn Stimmen,jeweils unter Berücksichtigung der Anzahl der Mitarbeiter am 31.12. des der Delegiertenwahl vorangegangenen Kalenderjahres für die der Jahresbeitrag zum Zeitpunkt des Wahlaufs vollständig gezahlt wurde. Das Mehrstimmrecht kann nur einheitlich in dem Sinne ausgeübt werden, dass pro Kandidat abhängig von der Mitarbeiterzahl des korporativen Mitglieds nur 3, 5 oder 10 Stimmen abgegeben werden können. Eine weiter gehende Stimmenthäufung oder – Teilung (Kumulieren und Panaschieren) ist nicht zulässig. Dabei dürfen höchstens so viele Kandidaten gewählt werden, wie aus dem Bundesland gewählte Delegierte zur Delegiertenversammlung entsendet werden. Korporative Mitglieder werden durch eine von dem Mitglied zu benennende natürliche Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss, bei der Stimmabgabe vertreten.
- (5) Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt mit einfacher Stimme.
- (6) Die Wahl der Delegierten erfolgt in durch die Hauptgeschäftsstelle auf Basis der Wahlordnung nach näherer Maßgabe des Wahlausschusses zu organisierender Briefwahl. Die Delegierten werden in einem Wahlgang auf einem Stimmzettel gewählt. Korporative Mitglieder erhalten einen ihrem Mehrfachstimmrecht gem. Abs. (4) entsprechenden Mehrfachstimmzettel. Die Stimmzettel werden den Vereinsmitgliedern spätestens einen Monat vor dem Wahltermin zugesandt. Die Wahlunterlagen gelten mit dem auf die Absendung folgendem übernächsten Werktag als zugegangen. Ist nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Nachwahl erforderlich, ist die Erstellung von Wahlvorschlägen sowie die Übersendung der Stimmzettel unverzüglich vorzunehmen.
- (7) Die ausgefüllten Original-Stimmzettel müssen in der Hauptgeschäftsstelle bis zum Ablauf des Wahltages vorliegen, eine Übermittlung per FAX oder E-Mail ist nicht zulässig. Der Wahltag ist

den Mitgliedern auf den Stimmzetteln mitzuteilen. Später eingehende Stimmzettel dürfen nicht berücksichtigt werden.

- (8) Alternativ zur Briefwahl kann die Wahl der Delegierten nach entsprechendem Beschluss der Delegiertenversammlung durch ein geeignetes elektronisches Verfahren durchgeführt werden. Das elektronische Verfahren muss sicherstellen, dass jedes stimmberechtigte Mitglied nur einmal an der Stimmabgabe teilnehmen kann. Das Nähere ergibt sich aus der Wahlordnung. Mitglieder, die keine technische Möglichkeit zur Teilnahme an elektronischen Verfahren haben, erhalten die Unterlagen zur Stimmabgabe auf Wunsch per Brief.
- (9) Als Delegierte sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit gelten die Kandidaten mit längerer Vereinszugehörigkeit als gewählt. Nimmt ein gewählter Kandidat die Wahl nicht an, so rücken alle nachfolgenden Kandidaten um einen Platz vor.

§ 13 Ersatzdelegierte

Die nicht gewählten Kandidaten sind in der Reihenfolge des Wahlergebnisses Ersatzdelegierte des jeweiligen Bundeslandes. Sie übernehmen ein frei gewordenes Delegiertenamt, wenn Delegierte aus dem gleichen Bundesland aus dem Verein ausscheiden, versterben oder ihr Delegiertenamt niederlegen. Bei Stimmgleichheit gelten die Kandidaten mit längerer Vereinszugehörigkeit als gewählt, bei gleich langer Zugehörigkeit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

§ 14 Wahlausschuss

- (1) Die Wahl der Delegierten wird von einem aus dem Kreis der Vereinsmitglieder von der Delegiertenversammlung zu wählenden Wahlausschuss mit 3 Mitgliedern geleitet. Seine Amtszeit beträgt 3 Jahre. Er wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus dem Kreis seiner Mitglieder.
- (2) Zu den Aufgaben des Wahlausschusses gehören insbesondere:
 - a. der Vorschlag einer Wahlordnung
 - b. die Festlegung des Termins der Wahl der Delegierten
 - c. die Entgegennahme von Wahlvorschlägen für Kandidaten für Delegiertenwahl und die Prüfung der Wählbarkeit
 - d. die Organisation bzw. Überwachung der Stimmauszählung
 - e. die Überwachung des ordnungsgemäßen Wahlverfahrens
 - f. die Entscheidung in Wahlangelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle bzw. des Schiedsgerichts gegeben ist
 - g. die Bekanntgabe des Ergebnisses.

§ 15 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des vom Präsidium zu erstattenden Jahresberichts einschließlich der Jahresabrechnung und der Berichterstattung über von der Delegiertenversammlung beschlossenen strategischen Maßnahmen im Sinne von § 15 u.
- b. Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts des Finanzausschusses über das vergangene Geschäftsjahr und des Berichts der Wirtschaftsprüfer
- c. Genehmigung des vom Präsidium vorgelegten Haushaltsvoranschlages für das folgende Geschäftsjahr
- d. Entgegennahme des Berichts des Präsidialrates
- e. Entgegennahme des Berichts des Finanzausschusses
- f. Entlastung der Mitglieder der Organe
- g. Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- h. Wahl der hauptamtlichen Präsidiumsmitglieder
- i. Ernennung eines Vertreters des Ausschusses für Facharbeit und eines Vertreters des Ausschusses der Regionen im Präsidialrat auf Vorschlag dieser Organe (§ 22 (1) a.)
- j. Wahl drei weiterer Mitglieder des Präsidialrates (§ 22 (1) b.)
- k. Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle bzw. des Schiedsgerichts
- l. Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses
- m. Abberufung von durch die Delegiertenversammlung gewählten bzw. ernannten Funktionsträger
- n. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- o. Beschlussfassung über Anträge
- p. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks
- q. Beschlussfassung über Vereinsordnungen, die Leitprinzipien des Vereinslebens regeln
- r. Festlegung von Einzelmaßnahmen mit besonderer wirtschaftlicher Bedeutung über die das Präsidium den Finanzausschuss zu berichten hat (§ 25 (1) i.)
- s. Beschlussfassung über die Übertragung einzelner Aufgaben des Vereins auf Hilfspersonen i. S. d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO
- t. Beschlussfassung über den Vereinsausschluss aus wichtigem Grund
- u. Beschlussfassung über vom Präsidium zu entwickelnde strategische Maßnahmen zur Umsetzung der Vereinsziele
- v. Beschlussfassung über die Erteilung von Aufträgen an das Präsidium mit strategischer Bedeutung für die Umsetzung der Vereinsziele
- w. Beschlussfassung über die Schaffung oder Beteiligung von bzw. an Einrichtungen (§ 33)
- x. Beschlussfassung über die Wahlordnung und ein Verfahren der elektronischen Wahl der Delegierten statt Briefwahl (§ 12 (8))
- y. Wahl des Versammlungsleiters der folgenden Delegiertenversammlung und seines Stellvertreters.

§ 16 Einberufung der Delegiertenversammlung; Tagesordnung, Anträge

- (1) Delegiertenversammlungen werden vom Präsidium einberufen. Es setzt die Tagesordnung fest.
- (2) Die Einladung zur Delegiertenversammlung ist den Mitgliedern der Delegiertenversammlung in Textform (postalisch, per Telefax, telegrafisch oder per E-Mail) unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstag zu übermitteln. Die Einladung gilt mit dem auf die Absendung folgendem übernächsten Werktag als zugegangen.
- (3) Die Ladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten. Jeder Delegierte, der Präsidialrat, der Ausschuss für Facharbeit, der Ausschuss der Regionen, der Finanzausschuss und der Personalausschuss kann beim Präsidium bis spätestens ein Monat vor dem Versammlungstag schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Ergänzung sollen die Mitglieder der Delegiertenversammlung noch vor der Versammlung verständigt werden. Ist dies nicht mehr möglich, so hat der Versammlungsleiter die Ergänzung zu Beginn der Delegiertenversammlung bekannt zu geben.

§ 17 Beratung und Beschlussfassung, Protokollierung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmabgaben sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Satzungsänderungen werden mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Delegiertenversammlung hat eine Stimme.
- (5) Stimmübertragung (Erteilung einer Stimmvollmacht) ist nur mit schriftlicher Vollmacht einen anderen Delegierten möglich. Ein Delegierter darf hierbei insgesamt maximal 4 Stimmen einschließlich seiner eigenen auf sich vereinen. Das eigene Stimmrecht und die Stimmrechte für andere Delegierte müssen nicht einheitlich ausgeübt werden.
- (6) Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht von mindestens zehn Prozent der anwesenden stimmberechtigten Delegierten eine geheime Abstimmung verlangt wird.
- (7) Der Versammlungsleiter und sein Stellvertreter werden von der vorhergehenden Delegiertenversammlung gewählt.
- (8) Die Abberufung eines gewählten Mitglieds eines Vereinsorgans ist nur aufgrund eines Antrags des Präsidiums oder des Finanzausschusses oder von zumindest 1/4 der Delegierten oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Betroffenen muss vor der Entscheidung Gelegenheit zur

Stellungnahme gegeben werden. Ohne Möglichkeit zur Stellungnahme ist eine Beschlussfassung nicht möglich.

- (9) Die Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter. Dessen Entscheidung kann die Delegiertenversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.
- (10) Über jede Delegiertenversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, in der die wesentlichen Besprechungsergebnisse und die Beschlüsse festgehalten werden. Eine Tonaufzeichnung des Ablaufs der Delegiertenversammlung ist als Hilfsmittel zulässig. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 18 Allgemeine Bestimmungen für Wahlen und Wahlämter

- (1) Scheidet ein gewähltes Mitglied der Schlichtungsstelle bzw. des Schiedsgerichts, des Finanzausschusses, des Personalausschusses oder des Wahlausschusses vorzeitig aus, so findet in der nächsten Delegiertenversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit des Ausscheidenden statt.
- (2) Die Amtszeit gewählter Mitglieder der Organe beginnt mit dem Ende der Delegiertenversammlung, auf der sie gewählt wurden. Wird die Wahl erst nach der Delegiertenversammlung angenommen, so beginnt das Amt mit der Annahmeerklärung. Die Amtszeit endet in jedem Fall mit der Wahl eines neuen Amtsinhabers durch das zuständige Organ.

§ 19 Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle bzw. des Schiedsgerichts, des Wahlausschusses, des Finanzausschusses, des Personalausschusses

Mitglieder der Schlichtungsstelle bzw. des Schiedsgerichts, des Wahlausschusses, des Finanzausschusses und des Personalausschusses werden aus der Delegiertenversammlung vorgeschlagen und in dieser einzeln gewählt.

§ 20 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus hauptamtlichen Präsidiumsmitgliedern, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Es besteht aus mindestens 2 Präsidiumsmitgliedern, nämlich dem Präsidenten und dem 1. Vizepräsidenten. Weitere Präsidiumsmitglieder für von ihr zu bezeichnende Aufgabengebiete können von der Delegiertenversammlung gewählt werden.

- (2) Die Aufgabengebiete innerhalb des Präsidiums verteilen sich, solange die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, schwerpunktmäßig wie folgt:

Präsident	Gesellschaftliche Interessenvertretung, Lobbyarbeit, Öffentlichkeits- und Pressearbeit, Personal, Marketing
1. Vizepräsident	Finanzen, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Produktentwicklung- und Vertrieb, Mitgliederbetreuung, Steuerung der Geschäftsstelle (n), inkl. Betreuung der Fachgruppen und Regionen.

Die Abgrenzung der Zuständigkeit im Einzelfall und die Festlegung von Vertretungsregelungen erfolgen durch Beschluss des Präsidiums.

- (3) Die hauptamtlichen Präsidiumsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung. Das Nähere ergibt sich aus dem Anstellungsvertrag.
- (4) Die erste Amtszeit des Präsidenten beträgt 5 Jahre, die weiterer Präsidiumsmitglieder 4 Jahre. Eine zweimalige Wiederwahl für jeweils max. 5 Jahre ist möglich. Die Amtszeit wird im Fall der Wiederwahl von der Delegiertenversammlung nach Anhörung des Personalausschusses festgelegt.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums bilden den gesetzlichen Vorstand gem. § 26 BGB; sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
- (6) Scheiden ein oder mehrere Präsidiumsmitglieder vorzeitig aus, so werden bis zum Amtsantritt eines neuen Präsidiumsmitgliedes seine Aufgaben und Ressorts von den übrigen Präsidiumsmitgliedern wahrgenommen. Das vorzeitige Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds beeinträchtigt die Beschlussfähigkeit des Präsidiums nicht.
- (7) Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus dem Präsidium aus, so kann für die Zeit bis zur Nachwahl durch die Delegiertenversammlung durch Mehrheitsbeschluss einer gemeinsamen Sitzung des Präsidialrates, des Finanzausschusses und des Personalausschusses ein kommissarisches Präsidiumsmitglied gewählt werden. Die Leitung dieser gemeinsamen Sitzung hat das Mitglied mit der längsten Vereinszugehörigkeit. Die Amtszeit des kommissarischen so gewählten Präsidiumsmitglieds endet automatisch mit einer Neuwahl durch die Delegiertenversammlung. Das kommissarische Präsidiumsmitglied hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung seiner Tätigkeit.
- (8) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der sich u.a. Näheres zur Beschlussfassung und Sitzungsrhythmus ergibt. Sie ist dem Personalausschuss und dem Finanzausschuss zur Kenntnis vorzulegen.
- (9) Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche oder telegrafische Beschlussfassungen und Beschlussfassungen per E-Mail oder per Telefax zulässig, wenn kein Präsidiumsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Präsidenten zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht.

- (10) Ein Präsidiumsmitglied ist ergänzend zu den Beschränkungen des § 34 BGB von der Stimmabgabe ausgeschlossen, soweit es als Vertragspartner oder als Angehöriger oder nahestehende Person eines Vertragspartners i. S. d. § 15 der Abgabenordnung bzw. § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes anzusehen ist.
- (11) Das Präsidium soll hauptamtliche Führungskräfte, andere Mitarbeiter oder Funktionsträger zu seinen Sitzungen einladen, soweit dies sachdienlich ist. Ein Stimmrecht ist mit der Teilnahme nicht verbunden.
- (12) Das Präsidium kann über die Einrichtung, Besetzung und Auflösung von themenbezogenen Beiräten beschließen. Der Präsidialrat ist vorher anzuhören, um Doppelzuständigkeiten bei Aufgaben zu vermeiden. Aufgabe der Beiräte ist die Beratung des Vereins zu dem jeweiligen Thema.

§ 21 Zuständigkeit des Präsidiums

- (1) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins. Es ist berechtigt, zur Entlastung der ihm obliegenden Geschäftsführung nach Maßgabe der § 29 der Satzung einen oder mehrere Geschäftsstellenleitungen zu ernennen.
- (2) Das Präsidium hat alle Aufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Präsidiums zählen insbesondere:
1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins nach außen
 2. Entwicklung und Weiterentwicklung der Vereinsstrategie
 3. die Vorbereitung der Delegiertenversammlungen und die Aufstellung der Tagesordnung
 4. die Einberufung von Delegiertenversammlungen
 5. die Erstattung des Jahresberichts in der ordentlichen Delegiertenversammlung (§ 15 a.)
 6. die Berichterstattung über Zweckbetriebe in der ordentlichen Delegiertenversammlung
 7. Sicherstellung von Finanzplanung und –steuerung
 8. Erledigung der steuerlichen Pflichten
 9. die Erstellung des Jahresberichts und die Aufstellung des Wirtschaftsplans für das folgende Jahr
 10. die Umsetzung des von der Delegiertenversammlung beschlossenen Wirtschaftsplans
 11. Freigabe und Beauftragung von Projekten, soweit es diese Aufgabe nicht delegiert hat

12. Bewilligung von Budgets im Rahmen des von der Delegiertenversammlung freigegebenen Wirtschaftsplans, soweit es diese Aufgabe nicht delegiert hat
13. Einrichtung, Zusammensetzung und Auflösung von Beiräten
14. die Aufnahme und die Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste gem. § 7 (2)
15. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
16. die Bildung, Änderung oder Auflösung von Fachgruppen und Regionen und anderen Einrichtungen sowie ihre Einbindung in den Verein jeweils nach Anhörung des Präsidialrates
17. Bewilligung von ermäßigten Beiträgen in Einzelfällen
18. die Beschlussfassung über Vereinsordnungen, die nicht der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung gem. § 15 zugewiesen sind
19. die Überwachung der Geschäftsstellenleitungen
20. die jederzeitige Ernennung und Abberufung der Geschäftsstellenleitungen, einschließlich des Abschlusses, der Änderung und der Beendigung des Anstellungsvertrages mit den Geschäftsstellenleitungen, hierzu ist vorher der Personalausschuss anzuhören
21. der Erlass, die Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsstellen
22. alle Geschäfte und Maßnahmen, über die der Verein als Gesellschafter anderer Gesellschaften zu beschließen hat, soweit nicht nach den Bestimmungen des § 15 dieser Satzung die Delegiertenversammlung ausdrücklich zuständig ist
23. das Eingehen von Kooperationen
24. Sicherstellung einer jeweils angemessenen sachlichen, personellen und finanziellen Unterstützung der Regionen, der Fachgruppen sowie der Organe des Vereins.

(3) Das Präsidium ist insbesondere verantwortlich für:

1. Entwicklung und Weiterentwicklung von Strategien und Konzepten für Produkte und Dienstleistungen
2. Umsetzung der von der Delegiertenversammlung beschlossenen strategischen Maßnahmen und Programme
3. die strategische Ausrichtung der Mitgliederbetreuung.

§ 22 Präsidialrat

- (1) Der Präsidialrat besteht aus:
 - a. jeweils einem Vertreter des Ausschusses für Facharbeit bzw. der Regionen aus deren Mitte, die von der Delegiertenversammlung auf eine Amtszeit von 2 Jahren auf seinen Vorschlag bestellt werden,
 - b. bis zu 3 von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Personalausschusses auf eine Amtszeit von 2 Jahren gewählten Vereinsmitgliedern. Dabei sollen verschiedene Gruppen im Verein, insbesondere Bildung, Forschung, korporative Mitglieder, angemessen repräsentiert sein.

Die Mitglieder des Präsidialrates sind ehrenamtlich tätig. Mitglieder des Finanzausschusses können nicht Mitglieder des Präsidialrates sein.

- (2) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Präsidialrates vorzeitig, so ernennt bzw. wählt die Delegiertenversammlung entsprechend (1) einen Nachfolger, dessen Amtszeit mit planmäßigem Ablauf des ausgeschiedenen Präsidialratsmitgliedes endet.
- (3) Der Präsidialrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus dem Kreis seiner Mitglieder für eine Amtszeit von 2 Jahren. Der Präsidialrat tagt nach Bedarf sowie auf Antrag von 2 seiner Mitgliedern oder des Präsidiums. Die Mitglieder des Präsidiums sollen an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Präsidialrat entscheidet über seine Geschäftsordnung.
- (5) Das Präsidium stellt im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine angemessene sachliche, personelle und finanzielle Unterstützung in der/den Geschäftsstellen(n) sicher.

§ 23 Aufgaben des Präsidialrates

Der Präsidialrat hat folgende Aufgaben:

- a. Beratung des Präsidiums bei der Optimierung der Mitgliederbetreuung
- b. Beratung des Präsidiums bei der Entwicklung und Weiterentwicklung von Strategien und Konzepten für Produkte und Dienstleistungen
- c. Beratung des Präsidiums vor der und zur Initiierung von Projekten
- d. Unterbreitung von Vorschlägen zur Einrichtung, Zusammensetzung und Auflösung von Fachgruppen und Regionen
- e. Beratung des Präsidiums bei der Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Vereins
- f. Portfoliosteuerung, der von den Regionen und in der Facharbeit laufenden Projekten sowie deren Koordination, um Doppelarbeit in den Regionen und in der Facharbeit zu vermeiden
- g. Ideenentwicklung zur Vernetzung der Arbeit in den Regionen, bei der Fachgruppenarbeit, bei der Forschung, der Bildung und im Projektmanagement bei korporativen Mitgliedern.

Im Rahmen seiner Zuständigkeit hat der Präsidialrat ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Präsidium.

§ 24 Finanzausschuss

- (1) Der Finanzausschuss besteht aus 5 von der Delegiertenversammlung auf eine Amtszeit von 3 Jahren berufenen Mitgliedern. Davon sollen mindestens 3 Delegierte sein. Es können bis zu 2 Personen berufen werden, die nicht Vereinsmitglied sein müssen, aber über das erforderliche Fachwissen verfügen. Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Finanzausschusses vorzeitig, so wählt die nächstfolgende Delegiertenversammlung einen Nachfolger, dessen Amtszeit mit planmäßigem Ablauf des ausgeschiedenen Finanzausschussmitgliedes endet. Zweimalige Wiederwahl ist möglich, insgesamt kann niemand mehr als dreimal in den Finanzausschuss gewählt werden. Mitglieder des Finanzausschusses können nicht Mitglieder des Präsidialrates oder des Präsidiums sein.
- (2) Der Finanzausschuss wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus dem Kreis seiner Mitglieder. Die Amtszeit endet jedenfalls automatisch mit Ende der Wahlperiode des Finanzausschusses. Wiederwahl ist möglich. Der Finanzausschuss tagt mindestens einmal jährlich sowie auf Antrag von 2 seiner Mitgliedern oder des Präsidiums.
- (3) Der Finanzausschuss entscheidet über seine Geschäftsordnung.
- (4) Soweit Informationen für Erfüllung der Aufgaben des Finanzausschusses im engeren Sinne erforderlich sind, hat der Finanzausschuss einen Auskunftsanspruch gegenüber dem Präsidium. Erkennt das Präsidium, dass die Zuständigkeit des Finanzausschusses in einem Einzelfall gegeben ist, hat es von sich aus den Finanzausschuss zu unterrichten. Die Mitglieder des Finanzausschusses sind zur besonderen Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 25 Aufgaben des Finanzausschusses / Rechnungsprüfung

- (1) Der Finanzausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a. Beratung des Präsidiums bei der Aufstellung des von der Delegiertenversammlung zu beschließenden Jahresbudgets
 - b. Prüfung der Jahresrechnung für das abgelaufene Wirtschaftsjahr in Hinblick auf die ordnungsgemäße Rechnungslegung
 - c. Auswahl des Wirtschaftsprüfers gem. Abs. (2)
 - d. Beratung des Personalausschusses bei der Verhandlung von Anstellungs- und Aufhebungsverträgen mit hauptamtlichen Präsidiumsmitgliedern (§ 27 b.)
 - e. Zustimmung zum Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Präsidiums mit Ausnahme der Anstellungs- und Aufhebungsverträge
 - f. Auf Antrag des Präsidiums Beschlussfassung, ob und in welchem Maße bestimmte Informationen seitens des Präsidiums vertraulich zu behandeln sind
 - g. Genehmigung der vom Präsidium zu erlassenden Vergabe- und Vergütungsordnungen
 - h. Abgabe von Empfehlungen für die Delegiertenversammlung zu nicht im Jahresbudget budgetierten Maßnahmen mit einem Volumen von über 5% des Jahresbudgets des Vereins im Einzelfall

- i. Entgegennahme von halbjährlichen Berichten des Präsidiums zu Einzelmaßnahmen, die der Finanzausschuss oder die Delegiertenversammlung als solche von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung bezeichnet hat.
- (2) Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung wird von einem vom Finanzausschuss zu bestimmenden externen Wirtschaftsprüfer geprüft. Der Wirtschaftsprüfer erstattet dem Finanzausschuss und der Delegiertenversammlung Bericht. Nach spätestens drei Prüfungen soll der Wirtschaftsprüfer gewechselt werden.

§ 26 Personalausschuss

- (1) Der Personalausschuss besteht aus 5 von der Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte auf eine Amtszeit von 3 Jahren gewählten Mitgliedern.
- (2) Der Personalausschuss wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus dem Kreis seiner Mitglieder für eine Amtszeit von 3 Jahren. Der Personalausschuss tagt bei Bedarf, auf Beschluss der Delegiertenversammlung sowie auf Antrag von 2 seiner Mitgliedern oder des Präsidiums.

§ 27 Aufgaben des Personalausschusses

Der Personalausschuss hat folgende Aufgaben:

- a. Suche von Kandidaten für die von der Delegiertenversammlung zu bestellenden Präsidiumsmitglieder inkl. Durchführung der Personalauswahlgespräche.
- b. Verhandeln und Abschluss von Anstellungs- und Aufhebungsverträgen mit hauptamtlichen Präsidiumsmitgliedern sowie Änderungen, den Ausspruch von Kündigungen nach Beratung durch den Finanzausschuss. Der Vorsitzende des Personalausschusses ist besonderer Vertreter des Vereins gem. § 30 BGB bezogen auf den Geschäftskreis „Abschluss und Beendigung von Anstellungsverträgen mit hauptamtlichen Präsidiumsmitgliedern“. Er wird insoweit in das Vereinsregister eingetragen.
- c. Unterstützung des Präsidiums bei der Auswahl von Geschäftsstellenleitern.
- d. Er schlägt der Delegiertenversammlung Kandidaten für den Präsidialrat (§ 22 (1) b.) vor.

§ 28 Allgemeine Bestimmungen für Ausschüsse und den Präsidialrat

Sofern die Satzung nicht anderes vorsieht, gelten für die in der Satzung beschriebenen Ausschüsse und den Präsidialrat die nachfolgenden Bestimmungen:

- a. Der jeweilige Vorsitzende (bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter) lädt die Mitglieder des Gremiums mit einer Frist von 2 Wochen in Textform unter Angabe der

- Tagesordnung zu der Sitzung ein.
- b. Beschlussfassungen per Schriftform, E-Mail und Telefax oder vergleichbaren Formen sind zulässig, soweit kein Mitglied des jeweiligen Gremiums widerspricht
 - c. Beschlüsse sind zu protokollieren, die Protokollführung wird jeweils zu Beginn der Sitzung bestimmt. Im Falle der Beschlussfassung gemäß b. erfolgt die Protokollierung durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter. Die Protokolle sind dem Präsidium und der Hauptgeschäftsstelle jeweils innerhalb von 2 Wochen nach der Sitzung zu übersenden.
 - d. Das Gremium ist jeweils beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Als Teilnahme gilt auch die Teilnahme durch einen Stellvertreter mit schriftlicher Vollmacht. Der Stellvertreter muss Mitglied des gleichen Gremiums sein. Jedes Mitglied darf neben seiner eigenen Stimme nur max. ein weiteres Mitglied vertreten. Die Stimmen brauchen nicht einheitlich abgegeben zu werden.
 - e. Ist ein Gremium zweimal hintereinander wegen nicht ausreichender Teilnehmerzahl beschlussunfähig, so kann das Präsidium entscheiden, dass es bei einer dritten Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer bzw. vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Beschließt das Präsidium in diesem Sinne, so ist hierauf bei der Einladung zu der dritten Sitzung hinzuweisen.
 - f. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
 - g. Ein Organmitglied kann sein Stimmrecht nicht ausüben, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft mit ihm betrifft oder wenn sie ein Rechtsgeschäft betrifft, bei dem es als Angehöriger oder nahestehende Person eines Vertragspartners i. S. d. § 15 der Abgabenordnung bzw. § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes anzusehen ist.

§ 29 Geschäftsstellenleitung

- (1) Das Präsidium kann mit vorheriger Zustimmung der Delegiertenversammlung Geschäftsstellen einrichten und wählt unter ihnen die Hauptgeschäftsstelle aus. Es bestellt die Geschäftsstellenleitung(en) und beruft diese ab.
- (2) Bei der Definition der Aufgaben der Geschäftsstellenleitung(en) ist die in § 20 zugewiesene Aufgabe für den 1. Vizepräsidenten zu berücksichtigen und Doppelzuständigkeiten sind zu vermeiden.
- (3) Die Geschäftsstellenleitung nimmt die ihr zugewiesenen Aufgaben zur Entlastung des Präsidiums wahr. Die Geschäftsführungskompetenz und die Vertretungsbefugnis des Präsidiums bleiben unberührt. Die Geschäftsstellenleitung(en) organisiert den operativen Betrieb der Geschäftsstellen und führt in diesem Rahmen die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins, seiner Organe und Gremien und seiner Einrichtungen. Sie unterstützt das Präsidium bei der Vertretung der die Ziele und Strategie des Vereins nach außen im Rahmen der Satzung, der Entscheidungen der Delegiertenversammlung und der

Beschlüsse des Präsidiums. Ihr obliegt bei gesonderter Zuweisung durch das Präsidium die Leitung einzelner Einrichtungen des Vereins. Die Geschäftsstellenleitung ist an die Entscheidungen und Weisungen des Präsidiums gebunden.

- (4) Das Präsidium legt die Aufgaben und die Vertretungsbefugnisse der Geschäftsstellenleitung(en) fest und überwacht diese.
- (5) Das Präsidium kann Geschäftsstellenleitungen für den oben beschriebenen Aufgabenkreis durch Präsidiumsbeschluss zum besonderen Vertreter des Vereins gem. § 30 BGB bestellen. Geschäftsstellenleiter vertreten den Verein dann gemeinsam mit einem Mitglied des Präsidiums.

§ 30 Fachgruppen, Regionen

- (1) Der Verein hat Fachgruppen und Regionen.
- (2) Fachgruppen arbeiten inhaltlich an einem speziellen fachlichen oder zielgruppenspezifischen Thema. Sie dienen der fachlichen Kompetenzentwicklung im Hinblick auf die Vereinsziele. Sie entwickeln Ideen für Produkte und Dienstleistungen des Vereins.
- (3) Jedes Mitglied ist der individuell zuständigen Regionen zugeordnet. Die Regionen dienen insbesondere der regionalen Durchsetzung der Vereinsziele und dem Erfahrungsaustausch auf regionaler Ebene. Regionen veranstalten regionale Treffen zu Projektmanagement-Themen. Zu diesen Veranstaltungen sind auch Nicht-Mitglieder zugelassen. Für diese können überhaupt oder höhere Teilnehmergebühren als für Mitglieder erhoben werden.
- (4) Mitglieder der Fachgruppen können insbesondere Vereinsmitglieder oder Mitarbeiter/Vertreter korporativer Mitglieder sein. Wenn dies im Ausnahmefall aus fachlichen Gründen sinnvoll ist, können auch Nichtmitglieder temporär einbezogen werden. Hierüber entscheidet die Fachgruppe selbst. Ist streitig, ob ein Ausnahmefall vorliegt, entscheidet der Ausschuss für Facharbeit.
- (5) Fachgruppen und Regionen werden vom Präsidium auf Vorschlag von Mitgliedern oder auf Initiative des Präsidiums eingerichtet und ggfs. aufgelöst. Das Präsidium kann diese Kompetenz auf den Ausschuss der Regionen und/oder den Ausschuss für Facharbeit ganz oder teilweise übertragen und die Übertragung rückgängig machen. Das Präsidium kann nähere Regelungen zur Einrichtung und Auflösung von Fachgruppen und Regionen beschließen. Hierzu sind der Ausschuss für Facharbeit bzw. der Ausschuss der Regionen anzuhören.
- (6) Fachgruppen werden jeweils von einer vom Präsidium aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zu bestellenden Leitung aus bis zu drei Personen geleitet. Das Präsidium soll dabei die Vorschläge der jeweiligen Fachgruppe angemessen berücksichtigen. Die Anzahl der Leiter einer Region wird durch das Präsidium, in Abstimmung mit dem Ausschuss der Regionen, je Region, individuell festgelegt (Rollenmodell). Das Präsidium berücksichtigt dabei die Vorschläge der jeweiligen

Region und des Ausschusses der Regionen. Die Leitungen von Fachgruppen und Regionen können ihre Leitungsaufgaben teilweise auf andere Mitglieder der Fachgruppe oder Region übertragen.

- (7) Zur organisatorischen Einbindung der Gruppen in den Verein kann das Präsidium nach Anhörung des Ausschusses für Facharbeit bzw. des Ausschusses der Regionen nähere Bestimmungen erlassen.

§ 31 Ausschuss der Regionen, Ausschuss für Facharbeit

- (1) Es werden ein bis zu achtköpfiger Ausschuss der Regionen und ein bis zu achtköpfiger Ausschuss für Facharbeit von den bei einer zu diesem Zweck mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen durch das Präsidium einberufenen Versammlung anwesenden Leitungsmitgliedern der Regionen bzw. Fachgruppen auf eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Wählbar für den Ausschuss der Regionen sind Mitglieder der Regionalleitungen, für den Ausschuss für Facharbeit Mitglieder der Fachgruppenleitungen. Die Versammlung beschließt vor der Wahl über die Anzahl der zu wählenden Ausschussmitglieder. Die Mitglieder dieses Gremiums sollen nach Möglichkeit die regionale bzw. fachliche Verteilung der Vereinsmitglieder repräsentieren. Bei der Wahl der Mitglieder des Ausschusses der Regionen hat jede Region drei Stimmen. Sie entscheidet selbst, durch welche ihrer anwesenden Leitungsmitglieder dieses Stimmrecht ausgeübt wird, wobei es zulässig ist, die Stimmen auf ein, zwei oder drei anwesende Mitglieder ihrer Regionalleitung zu verteilen. Die Stimmrechtsausübung setzt voraus, dass der Versammlungsleiter der Wahlversammlung bis zu deren Beginn schriftlich informiert wird, durch wen wie viele Stimmen der Region abgegeben werden.
- (2) Der Ausschuss der Regionen und der Ausschuss für Facharbeit wählen ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte selbst.
- (3) Der Ausschuss der Regionen und der Ausschuss für Facharbeit tagen nach Bedarf sowie auf Wunsch des Präsidiums.

§ 32 Aufgaben des Ausschusses der Regionen und des Ausschusses für Facharbeit

- (1) Der Ausschuss der Regionen und Ausschuss für Facharbeit haben jeweils folgende Aufgaben:
 - a. Unterbreitung von Vorschlägen zur Einrichtung, Zusammensetzung und Auflösung von Fachgruppen bzw. Regionen gegenüber dem Präsidium
 - b. Einrichtung und Auflösung von Fachgruppen bzw. Regionen, soweit ihnen diese Befugnis vom Präsidium übertragen wurde
 - c. Vorschlag zur Bestellung von Regionalleitungen bzw. Fachgruppenleitungen
 - d. Beratung des Präsidiums über den Präsidialrat bei der Formulierung näherer Bestimmungen zur Einrichtung und Auflösung von Fachgruppen und Regionen
 - e. Benennung für den von der Delegiertenversammlung zu bestellenden Vertreter der

- Facharbeit bzw. der Regionen im Präsidialrat (§ 22 (1) a)
- f. Interessenvertretung der Regionen/Fachgruppen gegenüber Präsidium und im Präsidialrat
 - g. Mitwirkung bei der Umsetzung der Vereinsstrategie
 - h. Initiierung und Mitwirkung bei vom Präsidium zu beschließenden Arbeitshilfen für die Regional- bzw. Fachgruppenarbeit
 - i. Entscheidung über ihre Geschäftsordnung
 - j. Aufzeigen von Problemen in der Regional- bzw. Facharbeit und deren Lösungen
 - k. Mitwirkung bei der Strukturierung der Regional- bzw. Facharbeit
 - l. Unterstützung und Betreuung der Leitungen von Regionen bzw. Fachgruppenleitungen insbesondere beim Start
 - m. Mitwirkung am Programmteil „Regionalarbeit“ bzw. „Facharbeit“ o.ä. bei Vereinsveranstaltungen.

(2) Der Ausschuss für Facharbeit hat außerdem folgende Aufgaben:

- a. Endgültige Entscheidung auf Antrag, wenn Uneinigkeit darüber besteht, ob ein Ausnahmefall für die Teilnahme eines Nichtmitgliedes an einer Fachgruppe vorliegt.

§ 33 Einrichtungen des Vereins

Einrichtungen haben bestimmte Aufgaben. Der Verein kann Einrichtungen (z.B. eine Akademie) schaffen oder sich an diesen beteiligen. Einrichtungen können rechtlich selbstständig oder rechtlich unselbstständig sein. Zur Schaffung oder Beteiligung bedarf es in jedem Fall der Zustimmung der Delegiertenversammlung (§ 15 w.).

§ 34 Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle dient der Organisation und Durchführung von unparteiischen Kompetenzbeurteilungen und Zertifizierungen im Projektmanagement. Sie wird von einem durch das Präsidium zu ernennenden Geschäftsführer geleitet. Der Verein kann die Zertifizierungsstelle auch auf eine Hilfsperson i. S. d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO übertragen.

§ 35 Schlichtungsstelle

- (1) Bei Konflikten zwischen dem Verein und seinen Organen oder seinen Mitgliedern oder Konflikten zwischen den Organen und Mitgliedern des Vereins sowie Konflikten zwischen oder innerhalb der Organe des Vereins, wie auch Konflikten zwischen Mitgliedern des Vereins, die ihren Grund in der gemeinsamen Zugehörigkeit zum Verein haben, sind die Konfliktparteien zunächst verpflichtet, den Konflikt selbst oder über das thematisch zuständige Gremium zu lösen.

- (2) Sollten die Konfliktparteien den Konflikt nicht nach Abs. (1) lösen, können die Konfliktparteien die Schlichtungsstelle anrufen. Die Anrufung hat schriftlich unter Darlegung des zugrundeliegenden Sachverhalts bei der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist kostenlos.
- (3) Die Schlichtungsstelle besteht aus zwei ehrenamtlichen Schlichtern, die von der Delegiertenversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Präsidium angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zum Verein stehen
- (4) Die Schlichtungsstelle unterbreitet den Konfliktparteien nach deren Anhörung einen Einigungsvorschlag. Nimmt zumindest eine der Konfliktparteien den Einigungsvorschlag nicht an, so ist die Schlichtung gescheitert. Die Schlichtungsstelle stellt in diesem Falle das Scheitern der Schlichtung fest und teilt dies den Konfliktparteien schriftlich mit.

§ 36 Schiedsgericht

- (1) Der Verein richtet ein ständiges Schiedsgericht ein, das aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und vier Beisitzern und zwei stellvertretenden Beisitzern besteht.
- (2) Das Schiedsgericht ist zuständig für Konflikte zwischen dem Verein und seinen Organen oder seinen Mitgliedern oder Konflikte zwischen den Organen und Mitgliedern des Vereins sowie Konflikte zwischen oder innerhalb der Organe des Vereins, wie auch Konflikte zwischen Mitgliedern des Vereins, die ihren Grund in der gemeinsamen Zugehörigkeit zum Verein haben.
- (3) Die Konfliktparteien sind jederzeit berechtigt, das Schiedsgericht anzurufen.
- (4) Im Umfang der Zuständigkeit des Schiedsgerichts ist der ordentliche Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten ausgeschlossen.
- (5) Weitergehende Regelungen hinsichtlich der Zuständigkeit, Besetzung und des Verfahrens vor dem Schiedsgericht sind in der als Anlage beigefügten Schiedsgerichtsordnung enthalten. Die Schiedsgerichtsordnung wird von der Delegiertenversammlung beschlossen. Ergänzend gelten die Bestimmungen des 10. Buches der Zivilprozessordnung. In jeder Lage des Verfahrens ist den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren.
- (6) Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind in ihrer Entscheidung unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Die Delegiertenversammlung wählt den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Die Delegiertenversammlung wählt zudem vier Beisitzer und einen stellvertretenden Beisitzer für die Dauer von drei Jahren. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben, sie dürfen keine Vereinsmitglieder sein und in keinem Dienstverhältnis zum Verein stehen. Die Beisitzer und deren Stellvertreter dürfen weder dem Präsidium, noch dem Präsidialrat oder dem Finanzausschuss angehören und in keinem Dienstverhältnis zum Verein stehen. Die

Personenidentität eines Beisitzers oder Stellvertreters des Schiedsgerichts mit Mitgliedern der Schlichtungsstelle ist unzulässig.

- (7) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Gegen seine Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 37 Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf eines entsprechenden Beschlusses einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Delegiertenversammlung. Ein Auflösungsbeschluss muss mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Delegierten gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 38 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen treten mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- (2) Das Präsidium ist berechtigt, nach der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung über diese Satzung oder künftige Satzungsänderungen die Reihenfolge der Paragraphen sowie die Nummerierung der Absätze zu verändern und Schreibfehler zu beseitigen.
- (3) Weist das Registergericht oder das Finanzamt darauf hin, dass diese Satzung oder etwaige spätere Satzungsänderungen in der vorgelegten Form nicht eintragungsfähig sind oder den steuerlichen Vorgaben nicht entsprechen, so ist das Präsidium mit Zustimmung des Finanzausschusses berechtigt, die Satzung entsprechend den Vorschlägen des Registergerichts bzw. des Finanzamtes anzupassen.

§ 39 Übergangsregelung

- (1) Die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Satzung auf Basis der Satzung idF vom 24.10.2011 (Eintragung der letzten Änderung in das Vereinsregister am 03.04.2012) im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt des Präsidiums im Amt, mit der Maßgabe, dass jeweils zwei von ihnen gemeinsam den Verein vertreten. Ihr Amt endet automatisch mit Amtsantritt des Präsidiums.
- (2) Abweichend von dem Gedanken des § 11 Abs. (1) Satz 3 können Mitglieder des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Satzung im Amt befindlichen Vorstandes für das

Amt eines Delegierten kandidieren und gewählt werden, sofern die übrigen Voraussetzungen des § 11 gegeben sind.

- (3) Die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Satzung auf Basis der Satzung idF vom 24.10.2011 (Eintragung der letzten Änderung in das Vereinsregister am 03.04.2012) im Amt befindlichen Mitglieder des Kuratoriums bleiben im Amt, mit der Maßgabe, dass die Funktion des Finanzausschusses von ihnen wahrgenommen wird, soweit dieser noch nicht gebildet ist. Ihr Amt endet automatisch mit Bildung des Finanzausschusses.
- (4) Solange der Personalausschuss noch nicht durch Beschluss der Delegiertenversammlung gebildet ist, werden seine Aufgaben von 5 durch den zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Satzung im Amt befindlichen Vorstand und das entsprechende Kuratorium gemeinsam zu bestimmenden Vereinsmitglieder wahrgenommen.
- (5) Die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Satzung auf Basis der Satzung idF vom 24.10.2011 (Eintragung der letzten Änderung in das Vereinsregister am 03.04.2012) im Amt befindlichen Mitglieder der Schlichtungsstelle und des Schiedsgerichts bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode im Amt, sofern die Delegiertenversammlung nicht vorher eine Neuwahl vornimmt.
- (6) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden durch die Mitgliederversammlung vom 28.11.2014 gewählt.
- (7) Die Mitglieder des Ausschusses für Facharbeit und des Ausschusses der Regionen werden anlässlich der GPM Aktiv im Frühjahr 2015 erstmals gewählt.
- (8) Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Satzung geltende Vereins- und Geschäftsordnungen gelten bis zum Wirksamwerden neuer Vereins- und Geschäftsordnungen weiter, soweit sie dieser Satzung nicht widersprechen.
- (9) Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Satzung bestehende Ehrenmitgliedschaften und Ehrengeschäftsführerposten gelten mit ihren bisherigen Rechten weiter. Zu diesem Zeitpunkt vorhandene Ehrengeschäftsführerposten dürfen diesen Titel weiter führen.
- (10) Das Recht nach § 38 (2) steht bis zur Neuwahl des Präsidiums dem auf Basis der Satzung idF vom 24.10.2011 (Eintragung der letzten Änderung in das Vereinsregister am 03.04.2012) zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Satzung im Amt befindlichen Vorstand zu.
- (11) Das Recht nach § 38 (3) steht bis zur Neuwahl des Präsidiums dem auf Basis der Satzung idF vom 24.10.2011 (Eintragung der letzten Änderung in das Vereinsregister am 03.04.2012) zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Satzung im Amt befindlichen Vorstand zu. Bis zur Wahl der Mitglieder des Finanzausschusses ist die Zustimmung des auf Basis der Satzung idF vom 24.10.2011 (Eintragung der letzten Änderung in das Vereinsregister am 03.04.2012) zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Satzung im Amt befindlichen Kuratorium erforderlich.

-
- (12) Der Versammlungsleiter und sein Stellvertreter für die erste Delegiertenversammlung werden von der Mitgliederversammlung am 28.11.2014 gewählt.

2. Anlage – Schiedsgerichtsordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht der Gesellschaft für Projektmanagement (nachfolgend „GPM“ oder „Verein“) richtet sich nach dieser Schiedsgerichtsordnung. Ergänzend gelten die Bestimmungen des 10. Buches der Zivilprozessordnung. Soweit Schiedsordnung und ZPO keine Regelung enthalten und die Parteien nichts anderes vereinbaren, bestimmt das Schiedsgericht das Verfahren nach Anhörung der Parteien nach seinem Ermessen.
- (2) Diese Schiedsordnung ist verbindlich für alle Mitglieder der GPM im Sinne von § 3 der Satzung.
- (3) Auf das Schiedsverfahren findet die Schiedsordnung in der Fassung Anwendung, die am Tag des Eingangs des Schiedsantrags gilt.
- (4) Das Schiedsgericht entscheidet unabhängig im Rahmen seiner Zuständigkeit.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Das Schiedsgericht ist zuständig für alle Streitigkeiten und Konflikte, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft oder deren Beendigung in dem Verein ergeben:
 - zwischen dem Verein und seinen Organen oder seinen Mitgliedern oder
 - zwischen den Organen und Mitgliedern des Vereins oder
 - zwischen oder innerhalb der Organe des Vereins oder
 - zwischen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Im Umfang der Zuständigkeit des Schiedsgerichts ist der ordentliche Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten ausgeschlossen.

§ 3 Spruchkörper, Besetzung und Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet jeweils durch eine Kammer in der Besetzung mit einem Schiedsrichter (Vorsitzender oder dessen Stellvertreter) und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter wechseln sich fallweise alternierend ab.

- (2) Die Delegiertenversammlung wählt auf gemeinsamen Vorschlag des Präsidiums und des Finanzausschusses den Vorsitzenden des Schiedsgerichts sowie dessen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben, sie dürfen keine Vereinsmitglieder sein und in keinem Dienstverhältnis zum Verein stehen.
- (3) Die Delegiertenversammlung wählt zudem vier Beisitzer und zwei stellvertretende Beisitzer für die Dauer von drei Jahren. Die Beisitzer und deren Stellvertreter dürfen weder dem Präsidium noch dem Finanzausschuss angehören und in keinem Dienstverhältnis zum Verein stehen.

§ 4 Mitglieder des Schiedsgerichts

- (1) Die Schiedsrichter und Beisitzer (Mitglieder des Schiedsgerichts) sind verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen während des gesamten Schiedsverfahrens unparteilich und unabhängig sein, sowie die in der Schiedsordnung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Ein Mitglied des Schiedsgerichts ist von der Entscheidung ausgeschlossen:
 1. in Sachen, in denen es selbst Partei ist bzw. einer Partei angehört oder bei denen er zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
 2. wenn es mit der Sache im Rahmen der Schlichtung oder vorgerichtlicher Verhandlungen sonst wie vorbefasst war;
 3. in Sachen seines Ehegatten oder seines Lebenspartners, auch wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 4. in Sachen einer Person, mit der es in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war;
 5. in Sachen, in denen es als Prozessbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war;
 6. in Sachen, in denen es als Zeuge vernommen oder Sachverständiger gehört wurde oder werden soll.
 7. Mitglied der Kammer soll ferner nicht sein, wer an der zur Verhandlung stehenden Streitsache mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist.
- (3) Wirkt ein solcher Schiedsrichter oder Beisitzer an einem Schiedsspruch mit, ohne dass einer der Parteien die Mitwirkung gemäß Abs. 5 Satz 2 gehörig gerügt hat, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit des ergangenen Schiedsspruchs nicht berührt.

- (4) Nach Eingang des Antrags auf Durchführung eines Schiedsverfahrens teilt der zuständige Schiedsrichter den Beisitzern die Parteien des Schiedsverfahrens mit und fordert die Beisitzer auf, unverzüglich und schriftlich zu erklären, dass ihrer Teilnahme keine Ausschlussgründe nach Abs. 2 entgegenstehen. Liegen Gründe nach Abs. 2 bezüglich des zuständigen Schiedsrichters selbst vor, erklärt er dies gegenüber dem Verein und dem anderen Schiedsrichter schriftlich und gibt die Streitsache an diesen ab.
- (5) Rügt eine Partei das Vorliegen von Gründen nach Abs. 2 hinsichtlich eines Mitglieds des Schiedsgerichts, so entscheidet das Schiedsgericht ohne Mitwirkung des abgelehnten Mitglieds über den Ablehnungsantrag endgültig; für das abgelehnte Mitglied wirken ein Stellvertreter bzw. der andere Schiedsrichter mit. Die Rüge nach Satz 1 hat den Ablehnungsantrag und die Tatsachen und Umstände, auf die der Ablehnungsantrag gestützt wird, sowie die Mitteilung zu enthalten, wann die antragstellende Partei von diesen Tatsachen und Umständen Kenntnis erlangt hat. Die Rüge ist spätestens 14 Tage nach Kenntniserlangung bei der Geschäftsstelle der GPM einzureichen.

§ 5 Einleitung und Ablauf des Verfahrens

- (1) Das Schiedsgericht wird nur auf schriftlichen Antrag tätig.
- (2) Der Antrag ist mit einer ausreichenden Anzahl an Abschriften an das Schiedsgericht der GPM c/o Hauptgeschäftsstelle der GPM in Nürnberg zu senden. Der Antrag soll enthalten:
 1. die Bezeichnung des Antragstellers und des Antraggegners;
 2. einen bestimmten Antrag, der das Begehren des Antragstellers erkennen lässt;
 3. eine Darstellung des Sachverhalts, auf den der Antragsteller seinen Antrag stützt;
 4. die Beweismittel (Zeugen, Sachverständige, Urkunden), mit denen der vorgetragene Sachverhalt bewiesen werden soll; Urkunden sind dem Antrag beizufügen.
- (3) Die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts bei der Hauptgeschäftsstelle des Vereins leitet den Antrag unverzüglich an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts weiter.
- (4) Der Schiedsrichter kann Anträge zurückweisen, wenn die Zuständigkeit des Schiedsgerichts nicht begründet ist. Mangelt dem Antrag eines der in Abs. 2 enthaltenen Erfordernisse, fordert er den Antragsteller zur Ergänzung des Antrags unter Setzung einer angemessenen Frist auf. Unterbleibt die Ergänzung, kann der Antrag zurückgewiesen werden.

§ 6 Verfahrensführung und Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Parteien sind gleich zu behandeln. Jeder Partei ist rechtliches Gehör zu gewähren.
- (2) Das Schiedsgericht soll in jeder Phase des Verfahrens eine einvernehmliche Beilegung der

Streitigkeit fördern, außerdem soll es die Parteien auf die Möglichkeit einer Schlichtung hinweisen.

- (3) Das Schiedsgericht und die Parteien sollen das Verfahren effizient führen.
- (4) Die Kammer (§ 3 Abs. 1) kann nach ihrer Konstituierung eine Verfahrenskonferenz abhalten.
- (5) In der Verfahrenskonferenz sollen insbesondere der Verfahrenskalender und die Notwendigkeit einer mündlichen Verhandlung besprochen werden. Die Verfahrenskonferenz soll innerhalb von 14 Tagen ab Konstituierung erfolgen und kann auch fernmündlich oder als Videokonferenz abgehalten werden.
- (6) Das Schiedsgericht übermittelt alle verfahrensleitenden Verfügungen sowie den Verfahrenskalender auch an die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts bei der Hauptgeschäftsstelle des Vereins. Die Geschäftsstelle hat sämtliche Verfahrensunterlagen so zu verwahren/zu speichern, dass sie ausschließlich Mitgliedern der jeweiligen Kammer zugänglich sind. Die Möglichkeit der Akteneinsicht ist in § 8 abschließend geregelt.
- (7) Der Schiedsrichter kann über Verfahrensfragen auch ohne Abstimmung mit den Beisitzern entscheiden und verfahrensleitende Verfügungen allein unterzeichnen.
- (8) Das Schiedsgericht hat darauf hinzuwirken, dass sich die Parteien rechtzeitig und vollständig über alle erheblichen Tatsachen erklären, insbesondere ungenügende Angaben zu den geltend gemachten Tatsachen ergänzen, die Beweismittel bezeichnen und sachdienliche Anträge stellen.
- (9) Die Kammer verhandelt grundsätzlich nicht-öffentlich, mit Zustimmung beider Parteien können Dritte als Beobachter zugelassen oder die Vereinsöffentlichkeit hergestellt werden.

§ 7 Vertretung

- (1) Die Verfahrensbeteiligten können sich durch ein anderes Vereinsmitglied oder durch einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt oder durch einen europäischen Rechtsanwalt i.S.d. EuRAG vertreten lassen, der der deutschen Sprache mächtig ist. Die Kosten seiner Vertretung durch einen Rechtsanwalt trägt jeder Beteiligte ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens selbst.
- (2) Das Schiedsgericht kann die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Vertreters verlangen.

§ 8 Akteneinsicht

Jeder Verfahrensbeteiligte und jeder Verfahrensbevollmächtigte hat Anspruch auf Akteneinsicht. Nach Abschluss eines Schiedsgerichtsverfahrens werden die Akten fünf Jahre in der

Geschäftsstelle des Schiedsgerichts c/o Hauptgeschäftsstelle des Vereins aufbewahrt. Über Gesuche auf Einsicht in abgeschlossene Akten entscheidet der zuständige Schiedsrichter des Schiedsgerichts.

§ 9 Schriftliches Vorverfahren

- (1) Der Antrag auf Durchführung des Schiedsverfahrens wird dem Antragsgegner vom Schiedsgericht unter Setzung einer angemessenen Frist zur schriftlichen Erwiderung zugestellt.
- (2) Nach Eingang der Schiedsklage-Erwiderung bestimmt der Schiedsrichter den weiteren Verfahrensablauf in einer prozessleitenden Verfügung, ggf. nach Abhaltung der Verfahrenskonferenz.

§ 10 Mündliche Verhandlung

- (1) Die Kammer hat eine mündliche Verhandlung durchzuführen, wenn die Parteien dies so vereinbaren oder eine Partei dies beantragt oder der Schiedsrichter dies für erforderlich hält.
- (2) Der Schiedsrichter soll die mündliche Verhandlung so vorbereiten, dass sie möglichst in einem Termin abschließend entschieden werden kann.
- (3) Der Schiedsrichter bestimmt Ort und Zeit der Verhandlung in Abstimmung mit den Parteien. Die Parteien haben dafür Sorge zu tragen, dass benannte Zeugen und Beweismittel, auf die sich die Partei in der mündlichen Verhandlung berufen will, in der Verhandlung gegenwärtig sind. Der Schiedsrichter soll einen frühzeitigen Hinweis geben, falls er eine angebotene Zeugenvernahme nicht beabsichtigt.
- (4) Die Verfahrensbeteiligten werden zur mündlichen Verhandlung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen geladen. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass auch in Abwesenheit eines Beteiligten verhandelt und entschieden werden kann. Aus wichtigem Grund eines Beteiligten ist ein Termin zu vertagen.
- (5) Andere Mitglieder des Schiedsgerichts sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, an der Verhandlung teilzunehmen. Dies gilt nicht für nach § 4 ausgeschlossene Mitglieder des Schiedsgerichts.
- (6) Die mündliche Verhandlung ist in geeigneter Weise zu protokollieren.
- (7) Erscheint eine Partei ohne hinreichende Entschuldigung in einer mündlichen Verhandlung nicht und ist sie auch nicht vertreten, kann das Schiedsgericht die Behauptungen des Antragstellers als zugestanden betrachten. Das Schiedsgericht kann nach Lage der Akten entscheiden.

§ 11 Schlussverfügung

Nach der letzten mündlichen Verhandlung oder dem letzten zugelassenen Schriftsatz erklärt das Schiedsgericht durch verfahrensleitende Verfügung, das Verfahren für geschlossen. Danach dürfen Schriftsätze oder Beweismittel nur mit Einwilligung des Schiedsrichters eingereicht werden.

§ 12 Wiedereinsetzung

- (1) Hat eine Partei eine Frist versäumt oder ist sie in der Verhandlung nicht erschienen, ist ihr auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Wegfall des Hindernisses glaubhaft macht, dass ihr die Einhaltung der Frist oder des Termins durch Umstände unmöglich war, die sie nicht zu vertreten hat.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Schiedsrichter.

§ 13 Abstimmung

- (1) Beratung und Abstimmung der Mitglieder des Schiedsgerichts sind geheim; über den Hergang der Beratung und Abstimmung ist Stillschweigen zu bewahren. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (2) Machen die Stellvertreter von ihrem Anwesenheitsrecht in der mündlichen Verhandlung Gebrauch, sind sie nicht berechtigt, an der Beratung und Abstimmung teilzunehmen.

§ 14 Entscheidung

- (1) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist schriftlich abzufassen und zu begründen, von dem Schiedsrichter und den Beisitzern zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten mittels Einwurf-Einschreiben zu übersenden.
- (2) Die Entscheidung soll 6 Wochen nach Abschluss der mündlichen Verhandlung und im Falle, dass ohne mündliche Verhandlung entschieden wird, 6 Wochen nach Ablauf der Frist für den zuletzt zugelassenen Schriftsatz (Cut-off-Date) ergehen.

§ 15 Kosten

- (1) Ruft ein Mitglied des Vereins das Schiedsgericht an, hat es für die Anrufung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 250,00 € an die GPM zu bezahlen.
- (2) Auslagen der Parteien sind die im Zusammenhang mit dem Schiedsgerichtsverfahren entstehenden Auslagen der Beteiligten, insbesondere Reisekosten, Übernachtungskosten und Verpflegungskosten, ferner die Kosten für Entschädigung von Zeugen und

Sachverständigen. Auf die Reisekostenrichtlinie der GPM in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.

- (3) Das Schiedsgericht entscheidet nach billigem Ermessen, welcher Beteiligte die Auslagen der Parteien (Abs. 2) trägt; die Höhe der Auslagen setzt der Schiedsrichter auf Antrag fest. Auslagen eines Bevollmächtigten werden nur insoweit erstattet, als dadurch Auslagen des vertretenen Beteiligten erspart worden sind.
- (4) Die Auslagen der Mitglieder des Schiedsgerichts, die im konkreten Fall dem Entscheidungsorgan angehören, trägt die GPM. Machen die Stellvertreter von ihrem Anwesenheitsrecht nach § 9 Abs. 4 Gebrauch, so werden ihnen keine Auslagen ersetzt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts haben der GPM ihre Auslagen durch geeignete Belege nachzuweisen. Der Schiedsrichter erhält darüber hinaus folgende pauschale Vergütung seiner Tätigkeit, jeweils zuzüglich USt.
- (5) Der verfahrensleitende Schiedsrichter erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung (Gebühren und Auslagen), die derjenigen entspricht, die einem Rechtsanwalt für die Vertretung einer Partei vor den staatlichen Gerichten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) zusteht. Das RVG sieht für gerichtliche Verfahren die Entstehung einer Verfahrensgebühr, einer Termingebühr und einer Einigungsgebühr vor. Für jeden dieser Gebührentatbestände wird eine 2,0 Gebühr verdient.
- (6) Der Verein bzw. die Parteien haben den Schiedsrichtern alle notwendigen Auslagen ggf. zzgl. USt. zu erstatten, insbesondere Reisekosten und Tagegelder, Post- und Telekommunikationskosten und Aufwendungen, die für die Durchführung des Verfahrens der Verhandlung und von Beweisaufnahmen notwendig geworden sind, und zwar nach den Grundsätzen, die für entsprechende Maßnahmen der ordentlichen Gerichte gelten.
- (7) Das Schiedsgericht legt der Berechnung der Gebühren den Streitwert zugrunde, der nach den Grundätzen der ZPO und des GKG zu bemessen ist. Die Bemessung des Streitwerts erfolgt im Rahmen des § 315 BGB. Ist ein Streitwert nicht zu beziffern, wird ein Streitwert von mindestens 6.000 € und maximal 30.000 € nach pflichtgemäßem Ermessen des Schiedsgerichts festgesetzt.